

Nr. 38**Erkner und Hofauer gegen Österreich – Entschädigung**

Urteil vom 29. September 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 124-D.

Beschwerde Nr. 9616/81, eingelegt am 23. April 1979; am 14. Mai 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Gütliche Einigung über gerechte Entschädigung nach Art. 50 gebilligt. Fall im Register gestrichen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Verfahren vor dem Ministerkomitee wird mit der Entschließung DH (94) 22 vom 21. März 1994 abgeschlossen. Es gelten die unten S. 505 beim Fall Poiss mitgeteilten Einzelheiten.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-7.] Die Beschwerde wurde ursprünglich von den Eheleuten Johann und Theresia Erkner eingelegt. Nach dem Tod von Johann Erkner (verstorben am 22. Juni 1983) wurde das Verfahren von seiner Frau, ihrem Schwiegersohn Josef Hofauer und ihrer Tochter Theresia Hofauer fortgesetzt.

In seinem Hauptsache-Urteil vom 23. April 1987 (EGMR-E 3, 467) hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention und von Art. 1 des 1. ZP-EMRK insofern festgestellt, als die Dauer der Zusammenlegungsverfahren ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke im Rahmen einer Agrarreform die „angemessene Frist“ überschritten hat und das Recht der Bf. auf Schutz ihres Eigentums verletzt worden ist (Série A Nr. 117, S. 61-67, Ziff. 64-80 der Entscheidungsgründe und Ziff. 1 und 3 der Entscheidungsformel, EGMR-E 3, 479 ff. und 485).

Die Bf. fordern als gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 der Konvention Ersatz des materiellen Schadens in Höhe von 760.000,- ÖS [ca. 55.231,- Euro]* und Erstattung ihrer Anwaltskosten in Höhe von 582.099,10 ÖS [ca. 42.303,- Euro].

Am 7. Juli 1987 übermittelten die Bf. den Text einer gütlichen Einigung, die die Regierung ihnen am 23. Juni angeboten hatte und der wie folgt lautet:

„Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, unter Bezugnahme auf die in der Menschenrechtsbeschwerdesache ERKNER/HOFAUER gegen die Republik Österreich am 13.5. und 15.6. d.J. im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Vergleichsgespräche, folgende Vorgangsweise zum Abschluß und zur Durchführung eines Vergleiches über die Leistung einer gerechten Entschädigung gem. Art. 50 EMRK vorzuschlagen:

1. Angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. April 1987, Zl. 16/1986/114/162 (Menschenrechtsbeschwerde Erkner/Hofauer), erklärt sich die Republik Österreich bereit, den Beschwerdeführern einen Betrag von ÖS 650.000,- [ca. 47.237,- Euro]

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote auf S. 470.

(ÖS 350.000,- Entschädigung und ÖS 300.000,- Verfahrenskosten) zu bezahlen. Diesen Betrag akzeptieren die Beschwerdeführer als Abgeltung ihrer Aufwendungen zur Rechtsdurchsetzung (Verfahrenskosten, seien sie innerstaatlich oder darüber hinausgehend) und als Abdeckung aller aus dem bisherigen Verfahren entstandenen Schäden bis einschließlich 31. Dezember 1986.

2. Die Beschwerdeführer ziehen ihre in dieser Sache erhobene Verfassungsgerichtshofbeschwerde B 255/86 zurück, sobald die angeführten Beträge auf dem Konto des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer eingegangen sind.

3. Die Überweisung des Betrages erfolgt zu treuen Händen an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch, Konto bei der PSK Nr. 154 5595, in zwei getrennten Zahlungen, wobei das Land Oberösterreich ÖS 450.000,- [ca. 32.703,- Euro] und der Bund ÖS 200.000,- [ca. 14.535,- Euro] bis spätestens 15. Juli 1987 übermitteln werden.

4. Voraussetzung für die Auszahlung des Betrages des Bundes an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ist der Nachweis einer Bestätigung seitens der Beschwerdeführer, daß keine Abgabeforderungen seitens des Bundes gegen sie bestehen.

5. Rechtsanwalt Dr. Proksch verpflichtet sich, die genannten Beträge so lange treuhändig zu verwalten, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die Streichung des gegenständlichen Beschwerdefalles aus der Liste der anhängigen Beschwerdefälle entschieden hat.

6. Sollte der Gerichtshof eine Streichung des Falles ablehnen, so wären die angeführten Beträge von Rechtsanwalt Dr. Proksch an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Land Oberösterreich zurückzuüberweisen. Die Kontonummern werden in diesem Fall unverzüglich Rechtsanwalt Dr. Proksch mitgeteilt werden.

7. Die Beschwerdeführer erklären, daß sie nach der Erfüllung der Punkte 1 bis 5, was den Zeitraum bis einschließlich den 31.12.1986 betrifft, keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Republik Österreich geltend machen werden, und zwar weder im Wege eines Verfahrens vor einem österreichischen Gericht noch vor einer internationalen Instanz oder anderweitig, die in irgendeiner Weise mit dem Gegenstand der Beschwerde Nr. 9616/81 vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte bzw. Nr. 16/1986/114/162 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

Dieses Schreiben und Ihr bestätigendes Antwortschreiben stellen einen Vergleich im Sinne des Art. 53 Z. 4 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dar.

Für den Bundesminister:
i. V. Dr. Strohal*

(Zusammenfassung)

Der Anwalt der Bf., Dr. Proksch, bestätigte mit Schreiben vom 29. Juli 1987 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, in den beiden Verfahren (*Erkner und Hofauer*, s.o. S. 467 und 486 sowie *Poiss*, s.u. S. 489 und 505) das Vergleichsangebot vom 23. Juni 1987 erhalten zu haben, und erkläre seine Zustimmung. Er habe seinen Mandanten geraten, eine von den Steuerbehörden ausgestellte Bestätigung vorzulegen, dass keine Steuerschulden bestehen. Wenn die Republik Österreich diese Dokumente nicht kurzfristig ausstellen könne, dürfe seinen Mandanten daraus kein Nachteil entstehen.

Er rechne also mit der fristgerechten Überweisung im Fall Erkner und Hofauer von 650.000,- ÖS [ca. 47.237,- Euro] und im Fall Poiss mit der Überweisung von 700.000,- ÖS [ca. 50.871,- Euro] auf sein Postscheck-Treuhandkonto bis spätestens zum 15. Juli 1987.

Mit gleicher Post habe er den Gerichtshof über den Abschluss dieser Vereinbarung informiert und unter der Voraussetzung der fristgerechten Zahlung bis zum 15. Juli 1987 beantragt, den Fall im Register zu streichen.

Am 16. Juli teilte der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat mit, dass seine Regierung den vereinbarten Betrag von 650.000,- ÖS [ca. 47.237,- Euro] gezahlt hat, und deshalb ebenfalls beantragt, den Fall im Register zu streichen.

Der Delegierte der Kommission teilte am 12. August sein Einverständnis im Hinblick auf diese Vorgehensweise mit und am selben Tag informierte der Anwalt der Bf. die Kanzlei des Gerichtshofs vom Eingang der fraglichen Summe.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Nach seinem Urteil vom 23. April 1987 in der Hauptsache wurde dem Gerichtshof mitgeteilt, dass zwischen der Regierung und den Bf. im Hinblick auf deren Forderungen gem. Art. 50 eine Einigung erreicht worden ist. In Anbetracht des Wortlauts der Vereinbarung sowie der Zustimmung des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass es sich um eine gerechte Vereinbarung i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR handelt. Demzufolge nimmt der Gerichtshof von der Vereinbarung förmlich Kenntnis und entscheidet, dass es angemessen ist, das Verfahren in Anwendung der genannten Vorschrift im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,
der Fall wird im Register gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)